

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 80 (1983)

Heft: 11

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausschuss wirkte Herr Schwyter auch als Experte für die Herausgabe von Empfehlungen über die Richtsätze für materielle Hilfe. Er war auch stets mit in der Arbeitsgruppe für Aus- und Weiterbildung tätig und vertrat unseren Fachverband während Jahren bei der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Soziale Arbeit sowie in Gremien und Arbeitsausschüssen der Landeskonferenz für Sozialwesen. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass Herr Schwyter für einzelne Belange aus den erwähnten fachspezifischen Gebieten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand und als Protokollführer freundschaftlich erklärt hat, dass wir auf seine beratende Mitwirkung weiterhin zählen dürfen. Wir danken ihm dafür herzlich!

Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, dass auch bei Kollege Schwyter dank dieser Ausweise über hervorragende Dienste für unsere Konferenz die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied in hohem Masse erfüllt sind. Vorstand und Ausschuss unterbreiten Ihnen diesen Antrag und bitten um Zustimmung.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

UR: Von der «Armenpflege» zur «Fürsorgebehörde»

Die Fürsorgedirektion schreibt an die Armenpflegen des Kantons Uri:

Wir sind von Armenpflegen und andern interessierten Kreisen immer wieder angefragt worden, ob die Bezeichnung «Armenpflege», wie sie im Sozialhilfegesetz noch verankert ist (s. Artikel 13 und 18), nicht geändert werden könnte, schliesslich habe man auf Direktionsebene auch eine bezügliche Namensänderung vollzogen. Die frühere Armendirektion ist irgendeinmal durch regierungsrätliche Sanktion in Fürsorgedirektion umbenannt worden. Seither figuriert diese Direktionsbezeichnung in allen amtlichen Dokumenten und Akten.

Dies hat uns veranlasst, unsern Rechtsdienst zur Sache zu befragen. Die Antwort lautete wie folgt:

«Es ist eben gerade nicht so, dass das Sozialhilfegesetz die Bezeichnung «Armenpflege» sanktioniert. Dieser Begriff kann nicht aus der Welt geschafft werden ohne Revision der Kantonsverfassung, denn dort ist er verankert. Das Sozialhilfegesetz bewerkstelligt durch seinen Artikel 18 genau das, was offenbar die Gemeinden tun möchten: nämlich die Befugnis, die Armenpflege inskünftig Fürsorgebehörde zu nennen. Das Sozialhilfegesetz spricht nicht mehr von «Armenpflege», sondern es

spricht durchwegs von «Fürsorgebehörde». Sofern damit die Gemeindefürsorgebehörde gemeint ist, ist damit die bisherige Armenpflege anvisiert.

Es ist also nicht nur erlaubt, sondern sogar richtig, wenn heute die Armenpflegen sich Fürsorgebehörde nennen. Man muss nur sicherstellen, dass nicht das Missverständnis entsteht, als ob es neben der Armenpflege noch eine eigene Fürsorgebehörde zu wählen gäbe.»

Gestützt auf diese klare Deutung der Begriffe «Armenpflege» und «Fürsorgebehörde» im Zusammenhang mit dem Sozialhilfegesetz empfehlen wir Ihnen, im Einverständnis mit dem Gesamtregierungsrat, diese Umbenennung Ihrer Behörde jetzt zu vollziehen, sofern Sie es nicht schon getan haben. Dies bedingt, dass Sie Stempel und Drucksachen entsprechend ändern. Allfällige Vorräte an Briefpapier und Couverts können Sie ohne weiteres noch aufbrauchen.

Wir unsererseits werden veranlassen, dass Sie im nächsten Staatskalender nicht mehr als Armenpflegen, sondern als Fürsorgebehörden erscheinen.

MITTEILUNGEN

Ergänzungsleistungen und Vermögen

Immer wieder werden Fragen zum Bereich Ergänzungsleistungen und Vermögen gestellt. Von welchem Vermögensstand an besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen mehr? Was bedeuten die Freibeträge von 20 000 für Alleinstehende und 30 000 Franken für Ehepaare? Wie wird das Vermögen bei der Berechnung der EL bewertet?

Offensichtlich sind die hier angewendeten Grundsätze und Berechnungsregeln in der Öffentlichkeit zu wenig bekannt. Wir erläutern daher kurz die wichtigsten Punkte; sie betreffen den Vermögensertrag, den Vermögensverzehr und den Vermögensverzicht. Diese Informationen werden ergänzt durch einige Daten über die Vermögenssituation von EL-Bezügern.

① Vermögensertrag

Der Ertrag aus dem ganzen Vermögen des EL-Bezügers bzw. -Anspruchstellers wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung als Einkommensbestandteil einbezogen. Bei einem Barvermögen von 35 000 Franken und einem